

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: ~~520480~~ xxx 512 14 80**

Wien, am 20. November 1987

Zl.: 000-25/87

Zl.: 000-13/87

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 Wien

Beschriftung	GESETZENTWURF
Zl.	71. GE 9. ST
Datum:	23. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Müller</i>

Bezug: 41.010/6-1/1987

GZ 22 0102/18-II/2/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familien-
beratungsförderungsgesetz geändert wird;Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche
Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1988;

Ergänzung des am 21. August 1987 versendeten Entwurfes.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich je 25 Exemplare
seiner Stellungnahmen zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.

Müller

je 25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: ~~5214 80~~ x 512 14 80

Wien, am 6. November 1987

Zl.: 000-25/87 ✓

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Bezug: GZ 22 0102/18-II/2/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familien-
beratungsförderungsgesetz geändert wird;

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum oben
zitierten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat nur eine mittelbare
Auswirkung auf die Gemeinden und zwar hinsichtlich der Be-
völkerung.

Der Bundesgesetzgeber geht von der Annahme aus, daß nach
den bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit für die Ein-
richtung der Familienberatungsstellen besteht und es hat
sich gezeigt, daß die derzeit zwingend vorgeschriebene An-
wesenheit eines Arztes in der Beratungsstelle vielfach die
Kosten der Beratungsstelle erhöht, ohne daß ein entsprechender
Bedarf an einer ärztlichen Beratung gegeben ist. In Hinkunft
soll daher die ärztliche Beratung nicht mehr zwingend vor-
geschrieben werden; sie soll nur mehr bei entsprechendem
Bedarf erfolgen.

Der Bundesgesetzgeber ist dagegen der Meinung, daß die der-
zeit gesetzlich vorgeschriebene Mindestberatungszeit von
vier Stunden innerhalb von zwei Wochen gering sei. Die Mindest-
beratungszeit soll daher auf vier Stunden wöchentlich er-
höht werden.

Dieser Auffassung ist aus der Sicht des Österreichischen
Gemeindebundes zu widersprechen. Im ländlichen Raum werden

- 2 -

diese Familienberatungsstellen zwar besucht, doch kann man ebenso wie bei der Notwendigkeit der ärztlichen Beratung davon ausgehen, daß hier sehr große Unterschiede bei der Inanspruchnahme bestehen.

Es wäre daher zu empfehlen, bei der bisherigen zeitlichen Festlegung zu bleiben, damit nicht nur Kosten eingespart, sondern auch die Effizienz der Beratungsstellen angehoben wird.

Der Österreichische Gemeindebund unterstützt die Notwendigkeit dieser Beratungsstellen und ist der Meinung, daß der bisherige Zeitaufwand ausreichen müßte. Sollte ein entsprechender Mehranfall nachweislich vorhanden sein, so ist eine örtliche oder regionale Ausweitung oder der Einsatz weiterer Fachberater zu erwägen.

Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

